

(2) Die Art der Chargen-Kennzeichnung richtet sich nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.*

§ 2

Die Chargen-Nummer ist auf dem Etikett des die Arzneifertigware enthaltenden Gefäßes anzugeben. Bei Ampullen ist die Chargen-Nummer auf dem Umkarton und auf den Ampullen, wenn die Größe der Ampullen eine derartige zusätzliche Beschriftung ermöglicht, anzugeben.

§ 3

Arzneifertigwaren, für die eine Kennzeichnung gemäß § 1 nicht erforderlich ist, werden vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

* Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Die Pharmazie“, Heft 11, IX. Jahrgang, Nov. 84 S. 948, VEB Verlag Volk und Gesundheit, abgedruckt.

Anordnung

über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und zu Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen.

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird für einschichtig arbeitende Betriebe, die Back- und Konditorware herstellen, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Bevölkerung folgende

allgemeine Ausnahme von der gesetzlichen Arbeitszeitregelung zugelassen:

§ 1

Arbeiter und Angestellte außer Lehrlinge und Jugendliche dürfen an Sonntagen in dem Zeitraum vom 15. bis einschließlich 31. Dezember wie an Werktagen beschäftigt werden.

§ 2

(1) Die Arbeitszeit darf an 6 Werktagen vor dem 24. Dezember für Erwachsene bis auf 10 Stunden täglich verlängert werden.

(2) Die Arbeitszeit für Lehrlinge und Jugendliche über 16 Jahre darf an diesen Tagen bis auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich verlängert werden.

§ 3

Für die geleisteten Überstunden und für die Sonntagsarbeit sind Zuschläge nach den §§ 3 und 6 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu zahlen.

§ 4

Die Beschränkung der Gesamtzahl an Überstunden auf 120 im Jahr gemäß § 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 441) wird hierdurch nicht aufgehoben. ■

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher
Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 61 vom 29. November 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 10. November 1955 zur Änderung der Anordnung zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten	405
Anordnung vom 22. November 1955 über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	405
Anordnung vom 7. November 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe	406
Anordnung vom 15. November 1955 über die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung von Typen im Bauwesen	406
Anordnung vom 21. November 1955 über die Einführung von Typenstellenplänen in den staatlichen Tierzuchtbetrieben	407
Anordnung vom 18. November 1955 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie	407
Anordnung vom 10. November 1955 zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und der Bewirtschaftung des Obstbaues	408